

Lernförderung

Ist die Versetzung oder sogar der Schulabschluss gefährdet? Gibt es in der Schule keine geeigneten Förderangebote für die bestehenden Lerndefizite? Wenn schulische oder schulnahe Angebote nicht zur Verfügung stehen, könnte die außerschulische Lernförderung weiterhelfen. Die Kosten hierfür werden aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert.

Ein schlechtes Halbjahreszeugnis, ein „blauer Brief“ oder schlechte Klassenarbeiten sind deutliche Signale dafür, dass eine Nachhilfe ausnahmsweise sinnvoll und erforderlich ist. In den meisten Fällen ist außerschulische Lernförderung nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, können Lernförderung erhalten.

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel, insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder in Abschlussklassen weiterführender Schulen der Schulabschluss, nicht erreicht wird. Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf den Arbeitsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Wer erhält außerdem eine Lernförderung?

Die Lernförderung kann auch dann notwendig sein, wenn eine Nachprüfung ansteht oder ein Schüler wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung mehr als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte und deshalb erheblichen Nachholbedarf hat.

o

Wer bestätigt die Notwendigkeit der Lernförderung?

Die Notwendigkeit einer Lernförderung ist von der Schule nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen (Bescheinigung Lernförderung). Die Schule versichert damit gleichzeitig, dass bei ihr keine entsprechenden Förderangebote (z.B. durch einen Förderverein) bestehen oder die Möglichkeiten dafür schon ausgeschöpft sind.

Gefördert werden maximal 35 Zeitstunden pro Fach. Eine darüber hinausgehende Nachhilfe im selben Schuljahr ist nur möglich, wenn die schulische Stellungnahme die Notwendigkeit der Lernförderung über 35 Stunden hinaus begründet und qualifiziert darlegt. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist eine einmalige Förderung von 15 Unterrichtsstunden je Fach möglich.

Wer darf die Lernförderung erteilen?

Die Palette derjenigen, die den „Nachhilfeunterricht“ geben können, ist breit. Sie reicht von einem Lehramtsstudenten über eine „Schülerfirma“ bis hin zu einem professionellen Nachhilfeinstitut. Entscheidend ist der Eltern- und Schülerwille. Allerdings hat der Kreis Unna die übernahmefähigen Kosten je Zeitstunde „gedeckelt“. Ortsüblich im Kreis Unna sind Werte zwischen 10,50 Euro und 20 Euro je nach Schulform, Anbieter und Unterrichtsform.

Der Leistungsanbieter erstellt einen Kostennachweis aus dem die Kosten und die Abrechnungsmethode hervorgehen (s. Vordruck: Kostennachweis Leistungsanbieter) und erhält das Geld direkt vom Kreis Unna.